

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 5

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [Vernehmlassungsvorlage]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)	Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)	
Vom 21. November 1994 (Stand 1.1.2018)	Änderung vom ...	
§ 69 Petitionen ¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an den Ombudsman gewiesen werden.	§ 69 Petitionen ¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an den Ombudsman <u>die Ombudsstelle</u> gewiesen werden.	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung / geänderte Bezeichnung der Institution.</i>
§ 69a Koordination mit dem Ombudsman ¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, ist das Vorgehen im Sinne von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman ¹⁾ zu koordinieren.	§ 69a Koordination mit dem Ombudsman <u>der Ombudsstelle</u> ¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder an <u>an eine Kommission des Landrats,</u> seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, ist das Vorgehen im Sinn von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman <u>Ombudsgesetzes</u> ²⁾ zu koordinieren.	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung / geänderte Bezeichnung der Institution.</i> <i>Geschlechtsneutrale Formulierung / geänderte Bezeichnung der Institution.</i>

1) GS 29.704, SGS [160](#)

2) GS 29.704, SGS [160](#)

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

Beilage 5

Geltendes Recht	Geänderte Fassung [<u>Vernehmlassungsvorlage</u>]	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	
Vom 8. Juni 2000 (Stand 1.1.2020)	Änderung vom ...	
<p>§ 32a Weitere vom Landrat gewählte Funktions-trägerinnen und -träger</p> <p>¹ Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:</p> <p>c. dem Ombudsman gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,</p>	<p>§ 32a Weitere vom Landrat gewählte Funktions-trägerinnen und -träger</p> <p>¹ [Einleitungssatz unverändert]</p> <p>c. dem Ombudsman <u>der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann</u> gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,</p>	<p><i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i></p>
	<p>Zeitpunkt des Inkrafttretens</p> <p>Diese Dekretsänderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	<p><i>Das Inkrafttreten der Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz sowie des Personaldekrets ist auf das Inkrafttreten des gleichzeitig revidierten Gesetzes über die Ombudsstelle abgestimmt.</i></p>

März 2021 / Rechtsetzung SID